


Abkürzung:	SatzGebührT urnhallen	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	05.10.2015		
Ausfertigungsdatum:	22.10.2015		
Internet:	27.10.2015		
Gültig ab:	01.01.2016	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Außer Kraft getreten am	31.12.2023	Vorlage-Nr.:	KT II/49/2015
Dokumenttyp:	Satzung	Beschluss-Nr.:	B-KT II/68/2015

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Turnhallen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 777) und den §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auf seiner Sitzung am 05.10.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle im Eigentum und Trägerschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte befindlichen Turnhallen in Schulen außerhalb der Zeit des Schulbetriebes für den Freizeit-, Breiten-, und Gesundheitssport sowie während der Zeit des Schulbetriebes für den Schulsport anderer Schulträger. Eine kommerzielle Nutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Turnhallen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Die Nutzung ist nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen zulässig.
- (2) Die Nutzer haben die zur Verfügung gestellten Räume stets in sauberem, ordentlichen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem Amt Zentrale Dienste/Schulverwaltungsamt, Sachgebiet Liegenschaften des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bzw. dem zuständigen Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutze von Leben und Gesundheit für Personen oder zum Schutze von Sachen notwendig machen.
- (3) Die Nutzer haben den Anweisungen der Schulleitung und des zuständigen Hausmeisters Folge zu leisten. Die jeweilige Hausordnung ist zwingend einzuhalten.
- (4) Die Benutzung während der Ferien im Land Mecklenburg-Vorpommern wird nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt aufgrund einer Antragstellung gemäß § 3 Abs. 1.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

- (1) Jede Nutzung bedarf der vorherigen Antragstellung beim Amt Zentrale Dienste/ Schulverwaltungsamt, Sachgebiet Liegenschaften.
Grundsätzlich ist der Antrag spätestens 2 Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen.
Anträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind bis zum 30.07. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (2) Im Antrag ist die Turnhalle bzw. die Sportstätte, die beabsichtigte Nutzung, Tag und Uhrzeit, die Teilnehmer mit Angabe der Altersklasse sowie Name und Adresse des Verantwortlichen, welcher das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, aufzuführen.
- (3) Die Vereinbarung wird auf Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- (4) Dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Vereinbarung die Nutzung zu untersagen oder einzuschränken, wenn die Sportstätte zu kurzfristig benötigt wird, Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind, gegen diese Satzung oder/und gegen die Hausordnung verstoßen wird sowie Auflagen nicht erfüllt werden können und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird. Gleiches gilt bei der Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten.

§ 4 Gebühren

Für die Nutzung von Turnhallen und Sportstätten werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**) erhoben.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schülerinnen und Schüler (Nachweis erforderlich) sind von der Zahlung der Gebühr befreit, soweit sie in einem eingetragenen Verein organisiert sind.
Ausgenommen hiervon ist der Schulsport anderer Schulträger lt. § 1.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, die Angaben über die Altersstruktur ihrer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 wahrheitsgemäß zu machen.
- (3) Dem Nutzer kann in weiteren Ausnahmefällen Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn ein besonderes Interesse der Allgemeinheit gegeben ist und hierfür außergewöhnliche Gründe vorliegen.
Die Befreiung liegt im Ermessen des zuständigen Amtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, dem die Nutzungsvereinbarung auf Antrag für die jeweilige Sportstätte erteilt wurde. Sollten dies mehrere Personen sein, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebührenpflichtige, die regelmäßige Trainingseinheiten durchführen, zahlen die Gebühren in 2 Raten, jeweils am 30.04. und am 30.10. des Folgejahres. Bei bestehenden vertraglichen Regelungen sind Ausnahmen möglich.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung. Sie ist sofort nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Ist dem Gebührenpflichtigen aus zwingenden Gründen die Nutzung nicht möglich, so liegt es im Ermessen des zuständigen Amtes, die Gebühr zu erstatten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte übernimmt keinerlei Haftung für die durch die Benutzung entstandenen Schäden gegenüber dem Nutzer. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen und Geräten entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Die Haftung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes obliegt jedoch dem Landkreis.
- (4) Für gestohlene und verlorene Gegenstände übernimmt der Landkreis keinerlei Haftung.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Nutzer haben den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Geräte dürfen nicht entfernt werden. Etwaige technische Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Vorübergehende Veränderungen in den Räumen sind nur gemäß § 3 Absatz 1 möglich.
- (2) Werbung in und an den Turnhallen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Landkreises gestattet.
- (3) Bei Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus behält sich der Landkreis vor, diese zusätzlich notwendige Reinigungsleistung dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten:

1. die Satzung des Landkreises Müritz vom 06.05.2010
2. die Entgeltordnung Sportstätten des Landkreises Demmin vom 04.12.2002
3. die Rahmenvereinbarungen für Sportstätten Stadt Neubrandenburg (Vereins- und Schulsport) vom 26.08.2008

außer Kraft.

Anlage
Gebührenverzeichnis

Neubrandenburg, 22. Oktober 2015

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Form- und Verfahrensfehler verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

außer Kraft getreten